

An den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis.

TEILZEIT, ERMÄßIGUNGEN und UPZ 2012/13

1. Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 (Antragsteilzeit) und 89 (familienpolitische Teilzeit) BayBG für Beamte bzw. § 11 TV-L für Angestellte kann zum kommenden Schuljahr von allen Lehrkräften beantragt werden. Da in fast allen Fächerverbindungen ausreichend viele, voll ausgebildete Lehrkräfte für das Gymnasium zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass auch die Antragsteilzeit (min. 12 bzw. 14 Wochenstunden) in den meisten Fällen bewilligt werden kann. Lediglich in Kunst und Musik und in Fächerverbindungen mit Mathematik kann es notwendig werden, den beantragten Teilzeitumfang zu erhöhen. Bei Ablehnung eines Teilzeitantrages hat der Personalrat nach BayPVG Art 75 Abs. 1 Ziffer 12 und Abs. 2 ein Mitbestimmungsrecht. Bei Ablehnung durch die Schulleitung ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und zur Vermeidung von Mehrarbeit hat der HPR - Gruppe der Lehrer an Gymnasien – für das Schuljahr 2012/2013 zugestimmt, dass in Fächerverbindungen mit Mathematik aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung des gewünschten Antragsteilzeitumfangs um bis zu 5 Stunden möglich ist. Bei den Doppelfächern Kunsterziehung und Musik hat der HPR für das kommende Schuljahr einer Erhöhung um bis zu 6 Stunden zugestimmt.

2. Altersermäßigungen zum Schuljahr 2012/13

In Abhängigkeit vom Geburtstag erhält man bei Vollzeit die nachfolgenden Ermäßigungsstunden:

geboren	vor dem 02.02.1951	02.02.1951 01.02.1953	02.02.1953 01.02.1955	nach dem 01.02.1955
WStd.	3	2	1	0

Bei Altersteilzeit nach BayBG Art. 91 bzw. Art. 142 a (Übergangsrecht) gibt es weder im Teilzeitmodell noch im Blockmodell Altersermäßigungen.

Im Freistellungsjahr-Modell (Sabbatjahr) nach BayBG Art. 88 Abs. 4 erhält man bei Vollzeit in der Arbeitsphase die Altersermäßigungen vollständig, ansonsten errechnen sie sich anteilig nach den in dieser Phase geleisteten Wochenstunden wie unter 4. aufgeführt.

3. Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei Schwerbehinderung

In Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) stehen den Kolleginnen und Kollegen folgende Ermäßigungen zu:

GdB	ab 50%	ab 70%	ab 90%
WStd.	2	3	4

4. Ermäßigungen und Teilzeit

Bei der Wahl des Teilzeitstundendeputats (bzw. des Stundenmaßes während der Arbeitsphase des Freistellungsmodells) ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der zustehenden Ermäßigungsstunden (auf Grund von Alter und/oder Schwerbehinderung) anteilig reduziert. Es gelten die Tabellen in der Anlage des KMS Nr. VI.7 - 5 S 5400.1 - 6.3700 vom 12. April 2012. In Abhängigkeit der bei Vollzeit (UPZ = 23) zustehenden Ermäßigungsstunden (Summe aus Alters- und Schwerbehinderten-ermäßigung) ergeben sich beim links angegebenen, besoldungsrelevanten Teilzeitmaß (= beantragte, herabgesetzte UPZ) die rechts stehenden Ermäßigungsstunden.

In Vollzeit 1 h		In Vollzeit 4 h		In Vollzeit 6 h	
6 bis 11	0	6 bis 8	1	7 bis 9	2
13 bis 21	1	10 bis 14	2	11 bis 13	3
		16 bis 20	3	15 bis 17	4
				19 bis 21	5
In Vollzeit 2 h		In Vollzeit 5 h		In Vollzeit 7 h	
7 bis 17	1	6	1	6 bis 8	2
19 bis 21	2	8 bis 11	2	10, 11	3
		13 bis 16	3	13, 14	4
		18 bis 20	4	16 bis 18	5
				20, 21	6
In Vollzeit 3 h					
6 bis 11	1				
13 bis 19	2				
21	3				

Stundenmaße, die in obigen Tabellen fehlen, können nicht als Teilzeitmaß beantragt werden. Bei Ermäßigung und Teilzeit mit wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Unterricht sei aus Platzgründen auf obiges KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen.

5. Arbeitszeitkonto und Teilzeit

Mit Beginn des Schuljahres 2012/13 sind erstmals auch Kolleginnen und Kollegen von der Rückzahlung des Arbeitszeitkontos betroffen, die nach dem 1.8.1963 geboren sind. Ausgehend vom beantragten Teilzeitmaß (danach bemisst sich die Besoldung) errechnet sich der tatsächliche Unterrichtsumfang wie im folgenden Beispiel:

Eine Fachbetreuerin mit 1 h Anrechnung, geboren am 15.1.53 (d.h. 2 h Altersermäßigung bei Vollzeit) und Anspruch auf 1 h Rückzahlung des Arbeitszeitkontos möchte effektiv 14 h (alternativ 15 h) rein wissenschaftlich unterrichten:

beantragtes Teilzeitmaß	anteilige Ermäßigung (lt. Tabelle)	Arbeitszeitkonto	Anrechnung	Unterricht
17 h	- 1 h	- 1 h	- 1 h	= 14 h

Sie wird mit 17/23 (bzw. 19/23) der Bruttobezüge besoldet.

6. Reduzierung der UPZ

Im Schuljahr 2012/13 gilt gemäß KMBek Nr. II.5–8-5 P 4004–6b.130332 vom 27.03.2012 die folgende Tabelle:

UPZ → Geburtsstag	bei rein wissensch. Unterr.	bei rein nicht- wissensch. Unterr.
bis einschließlich 1.2.1963	23	27
nach dem 1.2.1963	23,5	27,5

Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt dadurch, dass bei der Hälfte der Lehrkräfte mit Regelstundenmaß 23,5 (27,5) im ersten Halbjahr die maximale UPZ auf 24 (28) Stunden, bei der anderen Hälfte auf 23 (27) Stunden gesetzt wird. Der erforderliche Wechsel erfolgt dann bei der Planung für das zweite Halbjahr. Ein Verschieben des Ausgleichs über das Schuljahr 2012/13 hinaus ist nicht zulässig.

Zur Erleichterung der Unterrichtsorganisation ist die Vergabe einer Anrechnungsstunde auch nur für ein Halbjahr möglich oder (im Einvernehmen mit der Lehrkraft) ein Teilzeitmaß von 22 h (26 h) oder 23 h (27 h) für das gesamte Schuljahr bei einem Regelstundenmaß von 23,5 h (27,5 h).

Schwerbehinderte haben unabhängig vom Geburtsdatum eine maximale UPZ von 23 h (27 h) und fallen nicht unter diese Regelung.

7. UPZ bei nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Für Vollzeit-Lehrkräfte ohne Ermäßigungen gelten folgende Regelungen in Abhängigkeit vom Geburtsdatum:

bis einschließlich 1.2.1963		nach dem 1.2.1963	
wiss. Unterr.	UPZ	wiss. Unterr.	UPZ
0 – 2 h	27 h	0 – 3 h	27,5 h
3 – 8 h	26 h	4 – 9 h	26,5 h
9 – 14 h	25 h	10 – 15 h	25,5 h
15 – 20 h	24 h	16 – 21 h	24,5 h
21 – 23 h	23 h	22 – 23,5 h	23,5 h

Bei Ermäßigung sei aus Platzgründen wieder auf das unter Punkt 4 angeführte KMS

Für den Inhalt verantwortlich:

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin, stellv.
Vorsitzende bpv und
Referat Berufspolitik im
bpv

Rita Bovenz
Hauptpersonalrätin,
stellv. Vorsitzende bpv
und Vorsitzende bpv
Oberbayern

Michael Schwägerl
Hauptpersonalrat, Referat
Öffentlichkeitsarbeit,
Schriftführung und
Homepage im bpv

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin,
Referat Rechtsschutz
im bpv